

Haushaltssatzung 2020
der
Stadt Brühl
(Haushaltssatzung.doc)

| | |
|---|--|
| <u>Aufgestellt:</u> | 22.10.2019 |
| <u>Festgestellt:</u> | 23.10.2019 |
| <u>Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs :</u> | 31.10.2019 |
| <u>Einbringung des Entwurfs :</u> | 28.10.2019 |
| <u>Auslegung des Entwurfs :</u> | 4.11.2019 bis voraussichtlich 16.12.2019 |
| <u>Frist zur Erhebung von Einwendungen</u> | 04.11.2019 bis 23.11.2019 |
| <u>Beschluss des Rates :</u> | voraussichtlich 16.12.2019 |

Haushaltssatzung der Stadt Brühl für den Haushalt 2020

Haushaltssatzung.doc)

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 hat der Rat der Stadt Brühl mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung 2020 erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt:

im Ergebnisplan mit

| | |
|---------------------------------------|----------------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 124.960.000 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 139.390.000 € |

im Finanzplan mit

| | |
|--|----------------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 120.660.000 € |
|--|----------------------|

| | |
|--|----------------------|
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 126.740.000 € |
|--|----------------------|

| | |
|---|--------------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 6.500.000 € |
|---|--------------------|

| | |
|---|---------------------|
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 52.960.000 € |
|---|---------------------|

| | |
|---|---------------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 46.460.000 € |
|---|---------------------|

| | |
|---|--------------------|
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 7.820.000 € |
|---|--------------------|

§ 2

| | |
|---|---------------------|
| Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf | 46.458.000 € |
|---|---------------------|

§ 3

| | |
|--|---------------------|
| Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich sind, wird festgesetzt auf | 42.940.000 € |
|--|---------------------|

§ 4

| | |
|---|------------|
| Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf | 0 € |
|---|------------|

| | |
|---|---------------------|
| Die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf | 14.430.000 € |
|---|---------------------|

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

45.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtsch. Betriebe | 200 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 600 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 460 v.H. |

§ 7

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Die im Stellenplan mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) versehenen Stellen sind umzuwandeln, sobald die derzeitigen Stelleninhaber ausgeschieden oder auf andere Stellen versetzt worden sind.
3. Um unterjährig bei der Personalwirtschaft flexibel reagieren zu können, können Stellen von Beamten mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.

Brühl, den

Freytag
(Bürgermeister)

Nix
(Schriftführerin)

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2020 ist

festgestellt gemäß
§ 80 Abs. 2 GO

Brühl, 23.10.2019


Freytag
(Bürgermeister)

aufgestellt gemäß
§ 80 Abs.1 GO

Brühl, 22.10.2019


Radermacher
(Kämmerer)